

Datum	Inhalt	Seite
11.11.2014	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BeitrOST-FHB)	3225

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg (BeitrOST-FHB)

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) vom 29.04.2014, i. V. m. § 14 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2092) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch die Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitrag zur Studierendenschaft	3226
§ 2	Beitrag zum Semesterticket	3226
§ 3	Beitrag zum Sport	3226
§ 4	Bekanntgabe	3226
§ 5	Fälligkeit	3226
§ 6	In Kraft treten	3226

§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/2016 von ihren Mitgliedern einen Beitrag i. H. v. 10,00 € (i.F. AStA-Beitrag).

§ 2 Beitrag zum Semesterticket

- (1) Der Studierendenschaft fallen folgende Kosten für die Bereitstellung eines Semestertickets zur Benutzung der vom Verbundtarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) umfassten Nahverkehrslinien sowie der Regionallinie Berlin-Magdeburg an:
 1. Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015 105,50 €
 2. Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016 108,40 €
 3. Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017 111,20 €
 4. Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018 114,10 €
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Brandenburg wird ermächtigt, Vertragsvereinbarungen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen über den Preis des Semestertickets ab dem Sommersemester 2018 zu treffen und die jeweils aktuelle Höhe sowie etwaige Ausnahmetatbestände in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg zu veröffentlichen.

§ 3 Beitrag zum Sport

Für die Teilnahme an Sportangeboten können Beiträge erhoben werden.

§ 4 Bekanntgabe

Die Gesamthöhe Semesterbeitrages und seine Zusammensetzung werden mit den Immatrikulations- und Rückmeldeinformationen der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge für die Studierendenschaft und für das Semesterticket werden jeweils fällig bei der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen
 1. Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 2. Krankheit,
 3. Mutterschutz ausgesprochen wurde.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Brandenburg auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.
- (4) Der Beitrag zum Sport wird spätestens 5 Werktage nach der Buchung des jeweiligen Sportkurses fällig, sofern nicht explizit ein anderer Zeitraum angegeben wird.

§ 6 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt ab dem 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 21.12.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2278) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 11.11.2014

gez. Robert Ballmann

Sprecher des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Brandenburg